

(Vom 13. November 1928.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern an die zu Fr. 285,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Weganlage (Anschlusswege) auf den Brienerberg, Gemeinde Brienz, 25 0/0, im Maximum Fr. 71,250.

2. Dem Kanton Graubünden:

a. an die zu Fr. 320,000 veranschlagten Kosten der Korrektion des Vorderrheins in den Gemeinden Schnaus, Strada und Ilanz, 50 0/0, im Maximum Fr. 160,000;

b. an die zu Fr. 300,000 veranschlagten Kosten der Korrektion des Vorderrheins auf Gebiet der Gemeinde Truns 50 0/0, im Maximum Fr. 150,000;

c. an die zu Fr. 320,000 veranschlagten Kosten der Korrektion der Orlegna, in der Gemeinde Stampa, 50 0/0, im Maximum Fr. 160,000.

3. Dem Kanton Aargau an die zu Fr. 48,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung im „Luchlifeld“, Gemeinde Bünzen, 25 0/0, im Maximum Fr. 12,000.

4. Dem Kanton Tessin an die zu Fr. 14,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Brücke über den riale di Larecchia, inkl. Uferschutzbauten in der Gemeinde Caveragno, im Bavonatal, 40 0/0, im Maximum Fr. 5600.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Aargau.

Neue Ermächtigung.

38. Darlehenskasse Bözén.

Bern, den 6. November 1928.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesblatt 1918, III, 494 ff.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Siemens-Schuckertwerke in Nürnberg.*

S
79

Induktionszähler für Mehrphasen-Wechselstrom, mit 3 Trieb-
systemen, Type D 10.

Fabrikant: *AEG Elektrizitätsaktiengesellschaft, Berlin.*

S
80

Blindverbrauchszähler für mehrphasigen Wechselstrom, Type
B V D f.

Fabrikant: *Siemens-Halske A.-G., Berlin.*

S
30

Querloch-Stromwandler, Typen Q 23, Q 24, Q 25, von 40 Fre-
quenzen an aufwärts.

Bern, den 3. November 1928.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:
J. Landry.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1928	1927	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende September	3416	3879	— 463
Oktober	660	604	+ 56
Januar bis Ende Oktober	4076	4483	— 407

Bern, den 10. November 1928.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten.

Die unterzeichnete Verwaltung gibt, solange der Vorrat reicht, die **Botschaft des Bundesrates zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten zum Preise von Fr. 2.—** ab.

Das 348 Seiten umfassende Werk enthält den Entwurf zum Bundesgesetz sowie die von einer grossen Zahl Tabellen und graphischen Darstellungen begleitete Botschaft dazu. Ein umfangreicher Anhang zur Botschaft unterrichtet über die Einkommensverhältnisse unselbständig Erwerbender in der Privatwirtschaft, in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen der Schweiz (kantonale und städtische Verwaltungen) sowie bei einigen Personalkategorien von Verkehrsanstalten im Auslande und gibt eine Übersicht über die Bewegung der Lebenskosten in der Schweiz seit Januar 1922 bis zum Mai 1924, bezogen auf die Jahre 1912/14.

Die Fülle der darin vergleichend verarbeiteten wertvollen statistischen Angaben verleiht dem Werk über den unmittelbaren Zweck hinaus, dem es dient, dauernden Wert.

Preis broschiert: Fr. 2.—, zuzüglich Porto und Nachnahmespesen.

Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III/233 Fr. 2. 30 inkl. Porto (auf der Rückseite des Abschnittes ist genau anzugeben, wofür die Einzahlung erfolgt.)

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung gibt eine neue Ausgabe der Bundesverfassung heraus, deren Wortlaut die bis zum 30. April 1928 erfolgten Abänderungen der ursprünglichen Fassung berücksichtigt. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechtes seit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815, eine Zusammenstellung der seit 1874 angenommenen und verworfenen Verfassungen vorlagen, und es ist ihr ein einlässliches Sachregister angefügt.

Der Preis des Heftes beträgt Fr. 1. 50, bei Bezug gegen Nachnahme Fr. 1. 75.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Eingaben an die Bundesversammlung.

Vervielfältigte Eingaben, die zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung dem unterzeichneten Sekretariat zugestellt werden, sind diesem in einer Auflage von **300 Stück** einzureichen. Sind die Eingaben in deutscher und in französischer Sprache abgefasst, so ist die Auflage auf **250 deutsche** und **130 französische Abdrucke** zu bemessen. Bei unmittelbarer Versendung der Eingaben an den Wohnort der Ratsmitglieder ist es dem unterzeichneten Sekretariat **jeweilen erwünscht**, zu Archivzwecken **wenigstens 20 deutsche** und **10 französische**, gegebenenfalls **30 einsprachige Abdrucke** zu erhalten.

Sekretariat der Bundesversammlung.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1928
Date	
Data	
Seite	801-803
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 521

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.